

Fördergemeinschaft Herrenhof Mußbach e.V. - Satzung vom 15.06.23

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahre 1970 von Familie Sartorius den Herrenhof in Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Mußbach, mit der Verpflichtung gekauft, die Hofreite im bisherigen Charakter unter Beachtung des Denkmalschutzes zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR), Neustadt, nutzt einen Teil des Hofes. Das Land Rheinland – Pfalz übergab den anderen, im Westen gelegenen Teil (einschließlich der Villa Gerlach und des dazugehörigen Grundstücks), zur Nutzung an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die ihrerseits die Fördergemeinschaft Herrenhof Mußbach e.V., Neustadt an der Weinstraße mit dem Betrieb beauftragte.

Die Fördergemeinschaft Herrenhof Mußbach e. V. Neustadt a. d. Weinstraße übernimmt die Aufgabe, den Herrenhof im Sinne der bestehenden Verpflichtungen kulturell zu beleben und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der Stadt Neustadt an der Weinstraße als kulturellen Mittelpunkt, über die Grenzen des Ortsbezirks Mußbach hinaus, gemeinsam mit dem Gotischen Chor der Johanneskirche lebendig zu erhalten.

Der besseren Lesbarkeit wegen sind in dieser Satzung alle Bezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Jedoch sind alle Formulierungen, insbesondere Amts- und Funktionsbezeichnungen, geschlechtsneutral zu sehen.

§ 1 Name und Sitz

Die Fördergemeinschaft führt den Namen Fördergemeinschaft Herrenhof Mußbach e.V., Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend Fördergemeinschaft genannt) und ist im Vereinsregister unter der Register-Nr. 41043 eingetragen.

Sie hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße im Ortsbezirk Mußbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Satzungszwecke entsprechen § 52 II 1 Nr. 5 und Nr. 6 AO.

Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege, insbesondere durch Erhalt und kulturelle Belebung des Herrenhofs Mußbach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. der Erhaltung und Gestaltung des Herrenhofes nach den gesetzlichen Bestimmungen der Denkmalpflege,
2. der Öffnung von Hof, Garten und Gebäuden des Herrenhofes für die Allgemeinheit zur Besichtigung
und die Durchführung
3. kultureller Veranstaltungen und
4. Maßnahmen der kulturellen Bildung im gesellschaftlichen Kontext.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen

Die Mitglieder des Vereines und seiner Organe nehmen – mit Ausnahme des Geschäftsführers nach § 10 - ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

§ 6 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Fördergemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Fördergemeinschaft ernannt werden.

Vorsitzende der Fördergemeinschaft, die sich in besonderer Weise um diese verdient gemacht hat, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Fördergemeinschaft ernannt werden

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme in die Fördergemeinschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt dieser Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge in Geld an die Fördergemeinschaft. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zeitnah zu informieren.

Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) bei natürlichen Personen mit deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- 2.) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
- 3.) durch Austritt;
- 4.) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen die Interessen der Fördergemeinschaft verstößt oder aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes eine Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seinen Mitgliedern unzumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder dem Ansehen des Vereins oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereitung von Mitglieder- und Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts, Maßnahmen des Marketings, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Gebäude- und Veranstaltungsmanagements) einen oder mehrere hauptamtliche (n) Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einvernehmen mit dem Vorstand und ist diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die Vertretungsmacht des/der Geschäftsführer(s) als besondere(r) Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand gegebene Geschäftsführer-Anweisung.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitskreise,
4. der Beirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal öffentlich statt; Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse der Fördergemeinschaft erfordert oder wenn dies von mehr als 50 Mitgliedern unter Angabe einer

begründeten Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden, der darüber auch entscheidet. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Als anwesende Mitglieder im Sinne dieser Satzung zählen auch die Mitglieder, die auf elektronischem Weg an der Versammlung teilnehmen dürfen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung/Beschlüsse

Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des ersten oder zweiten Vorsitzenden
3. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
4. Entgegennahme der Berichte der einzelnen Arbeitskreise
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
7. Wahl des Vorstands
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Beschäftigte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich
9. Information über die Eckpunkte des Wirtschaftsplanes

10. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen sowie gegebenenfalls von Umlagen für alle Mitglieder
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
13. Beratung bzw. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins gemäß § 19
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
15. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die entsprechende Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

Personenwahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen den stimmgleichen Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. einem Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme der Position 5, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Mitglieder des Vorstands können (mit Ausnahme der Position Nr. 5) nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten die Fördergemeinschaft nach innen und außen und leiten die Sitzungen des Vorstands, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirats.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Arbeitsweise und die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder.

Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und berät und beschließt über alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Fördergemeinschaft incl. der Durchführung soziokultureller Projekte sowie Projekten und Maßnahmen der kulturellen Bildung, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 15 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben der Fördergemeinschaft Arbeitskreise einrichten. Diesen Arbeitskreisen obliegt insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Realisierung des Kulturprogrammes der Fördergemeinschaft. Die Arbeitskreise benennen ihre Sprecher und Schriftführer selbst.

Beide müssen Mitglieder der Fördergemeinschaft sein.

Eine Geschäftsordnung regelt die Pflichten und Aufgaben der Arbeitskreise.

§ 16 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Sprechern der Arbeitskreise und einem Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Der Beirat kann den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins beraten und unterstützen.

Der Beirat wird alle drei Jahre zusammen mit der Wahl des Vorstandes durch den neu konstituierten Vorstand berufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Satzungsänderung, Verschmelzung und Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Für Satzungs-änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für die Verschmelzung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Im Fall einer Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 18 Vermögensanfall bei Beendigungen

Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins folgende personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder:

-Name

-Anschrift

Die Verarbeitung erfolgt entsprechend der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Basis von Art. 6 I lit. B b DSGVO.

Jedes Mitglied hat danach das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit (Art. 16 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Art. 18 DSGVO)
- Löschung seiner Daten (Art. 17 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Zuständige Beschwerdestelle/Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Dokumentation/Protokollierung

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitskreisen und Beirat ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

Über eine Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet der Vorstand.

Diese Satzung wurde am 15.06.2023 durch die Mitgliederversammlung errichtet und am 12.09.2023 durch das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister eingetragen.

Unterschrift 1. Vorsitzende


